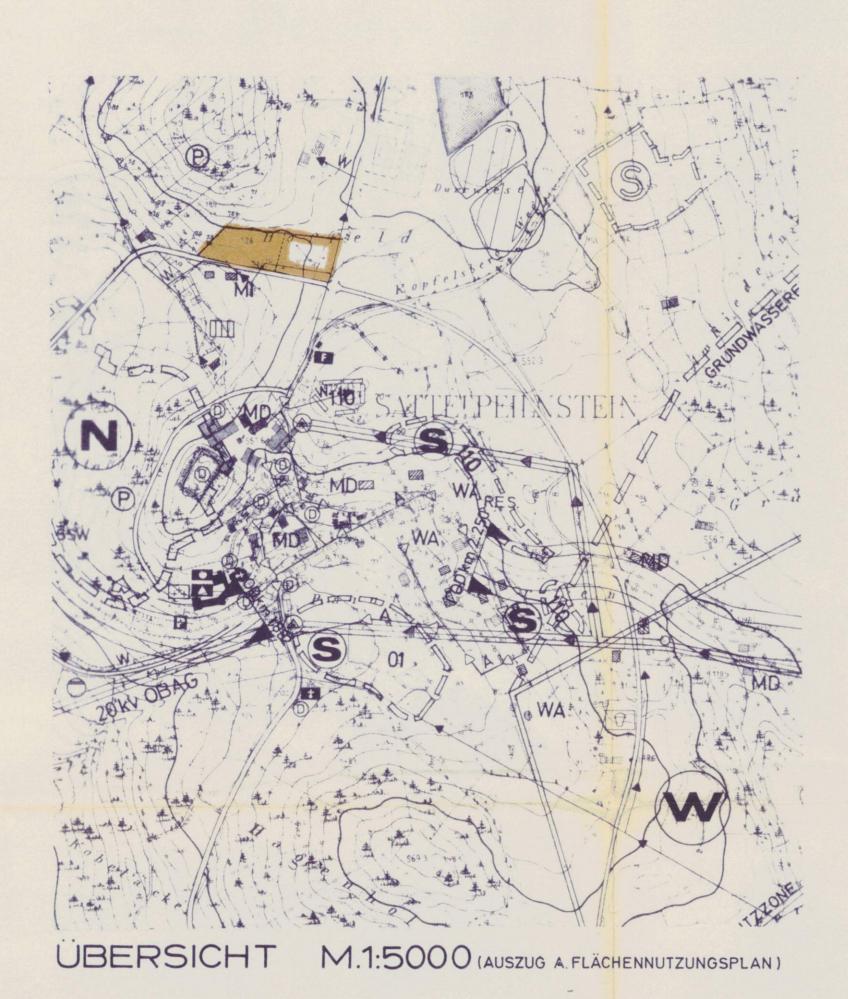
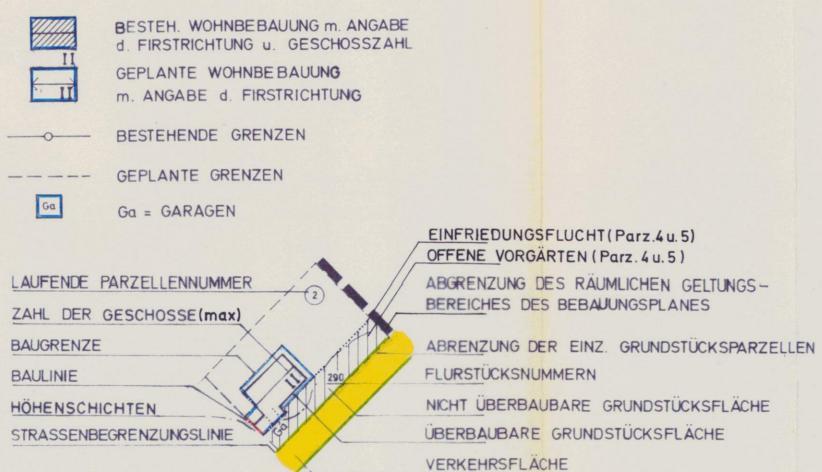
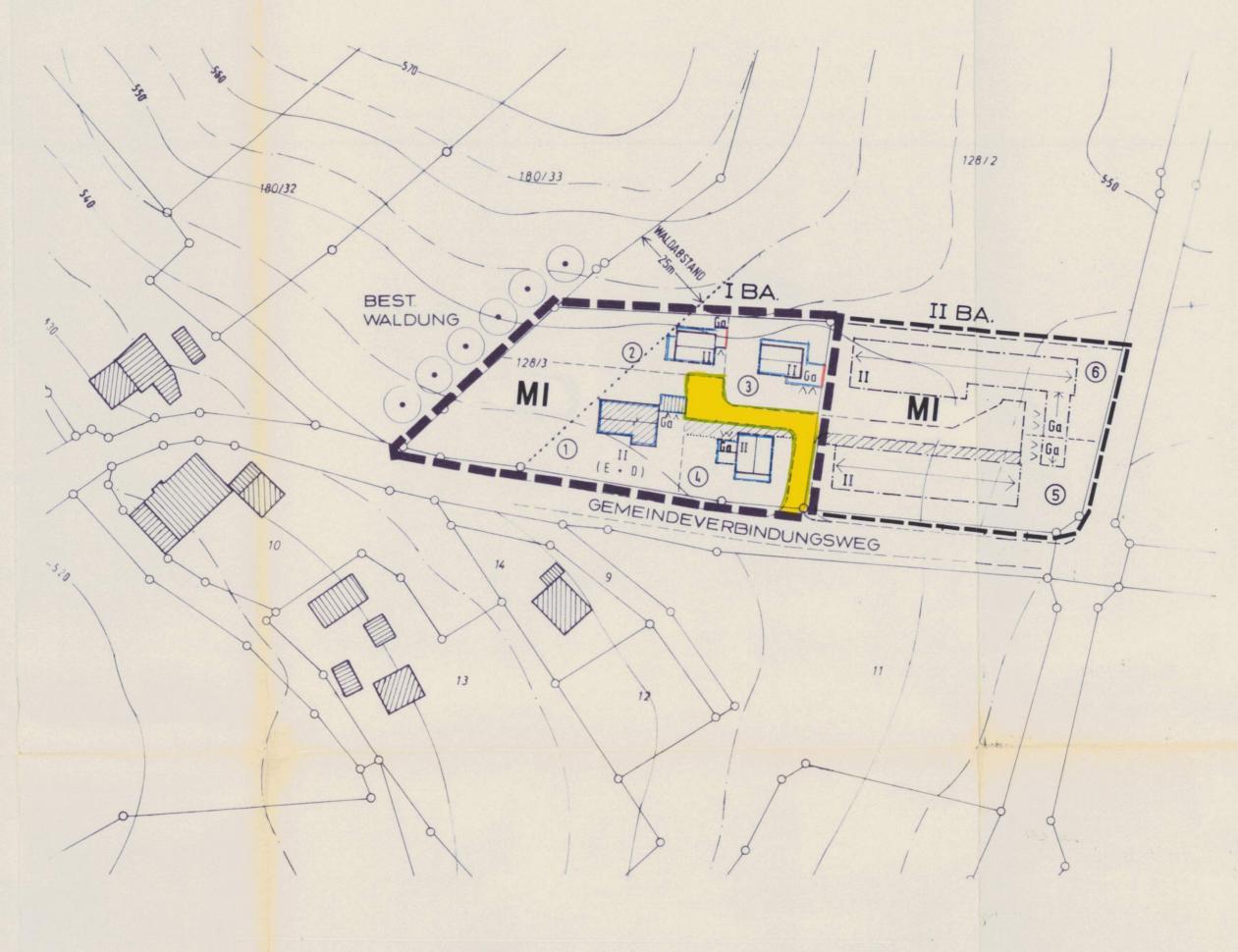
GEMEINDE TRAITSCHING LKR. CHAM VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) BAUGEBIET SATTELPEILNSTEIN,,HOFFELD"



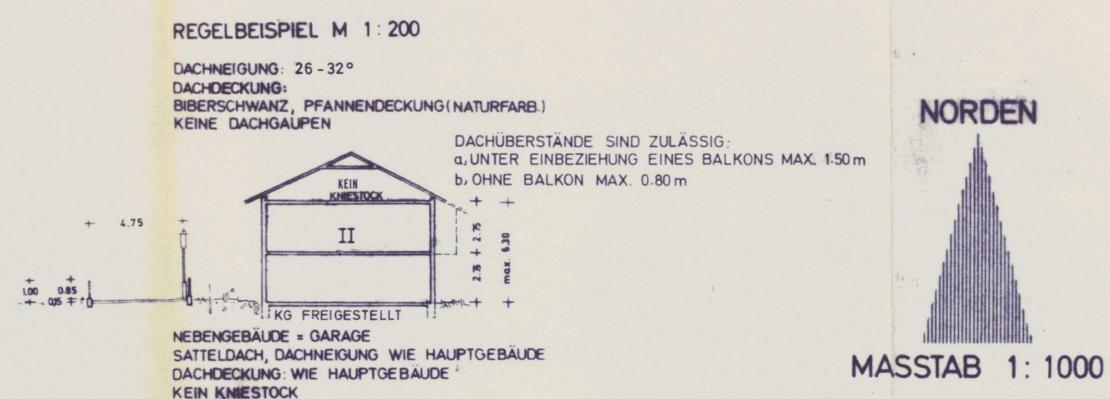
LEGENDE





Hinweis zur Regelung der Oberflächenwasserverhältnisse Wegen der starken Hanglage muß mit Hangdruckwasser gerechnet

werden. Die Anordnung von Hangdränen wird erforderlich sein.



Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Mischgebiet" im Sinne des § 6 der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.77 (BGB1.I S.1763)

Das Mischgebiet wird gem. § 1 Abs. 4 NVO gegliedert; es dient im Bereich der Parz. 1 - 4 der Wohnnutzung, im Bereich der Parz. 5 - 6 der sonstigen nach § 6 NVO zulässigen Nutzung.

Eine abschnittsweise Verwirklichung der Baufläche ist vorgesehen: 1. Bauabschnitt (= Parz. 1 - 4) (= 1. Festsetzungsbereich)

2. Bauabschnitt (= Parz. 5 - 6)

= Zahl der Vollgeschosse 2 GRZ = Grundflächenzahl 0,4 GFZ = Geschoßflächenzahl

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen sind Höchstgrenzen. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll mind.5: 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge biw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 30 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen und Ortsgängen zulässig bis zu max. 80 cm, bei vorgehängten Balkonen bis zu max. 150 cm. Dachaufbauten (Dachgaupen) sind nicht zulässig. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, 6,30 m nicht übersteigen.

Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben. Zulässig sind zur Gestaltung der Fassaden vollflächige naturfarbig gebeizte Holzschalungen. Bei den Fenstern sind stehende Formate, die durch Unterteilungen und Versprossungen zu gliedern sind, vorzusehen. Die Hauseingänge sind dem Charakter des Hauses anzupassen; es ist land-

schaftstypisches Material (z.B. Holz) in einfacher und klarer Ausführung Vorbauten (Balkone) müssen in einer harmonischen Proportion zum Gesamt-

baukörper stehen; die Außenfronten sind in Holz auszuführen.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel, max. Traufhöhe 2,20 m.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 gm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

Zulässig sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst. 1,0 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/5 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Als Einfriedungsmaterial sind senkrechte Holzlatten zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben.

Im Bereich der Parz. 4 u.5 sind offene Vorgärten anzulegen. Einfriedungen sind erst ab Gebäudeflucht (Hauptgebäude oder Nebengebäude) zulässig. Einfriedungen zu Waldungen hin sind mind. 5,00 m vom Waldrand abzusetzen.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

7. Bepflanzung

Je 200 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Einzelheiten der Baum- und Strauchwahl sowie der Gestaltung sind mit dem zuständigen Referat des Landratsamtes abzustimmen.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch Erdkabelanschluß.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung.

REGENSBURG, DEN 20.6.1986 - ERGÄNZT: 20.11.1986 PLANFERTIGER 10.02.1987

Präambel:

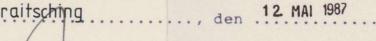
Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

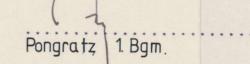
Satzung

in der Fassung vom .10 FEB 1987.... ist beschlossen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.







Verfahrensvermerke:

. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am .29. JULI 1986 ortsübhich bekannt gemacht.

den 24. MRZ. 1987



2. Bürgerbeteiligung

1. Bürgermeister Pongratz

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 2.0. JUNI. 1986. hat in der Zeit vom ...0.1, AUG. 1986. bis ...01. SEP. 1986. stattgefunden.

Traitsching den 24. MRZ. 1987

1. Bürgermeister Pongratz

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom gründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom ... 1.5 DEZ .1986... bis .1.5 JAN... 1987.... öffentlich ausgelegt... NERA

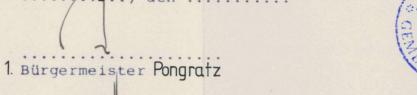
1. Bürgermeister Pongratz

4. Satzung

Die Gemeinde Traitsching hat mit Beschluß des Gemeinderates. 1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 10 FEB. 1987

(Siegel)

, den . 24. MRZ. 1987



Genehmigung

Das Landratsamt Chum hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 29. APR. 1987 Nr. 51-30.6.3 gemäß § 11 BB uc Elemenmigt.

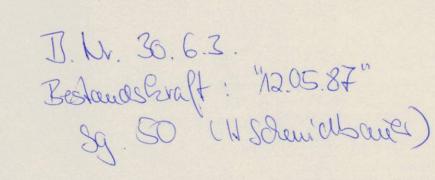
..... den .2 9. APR. 1987

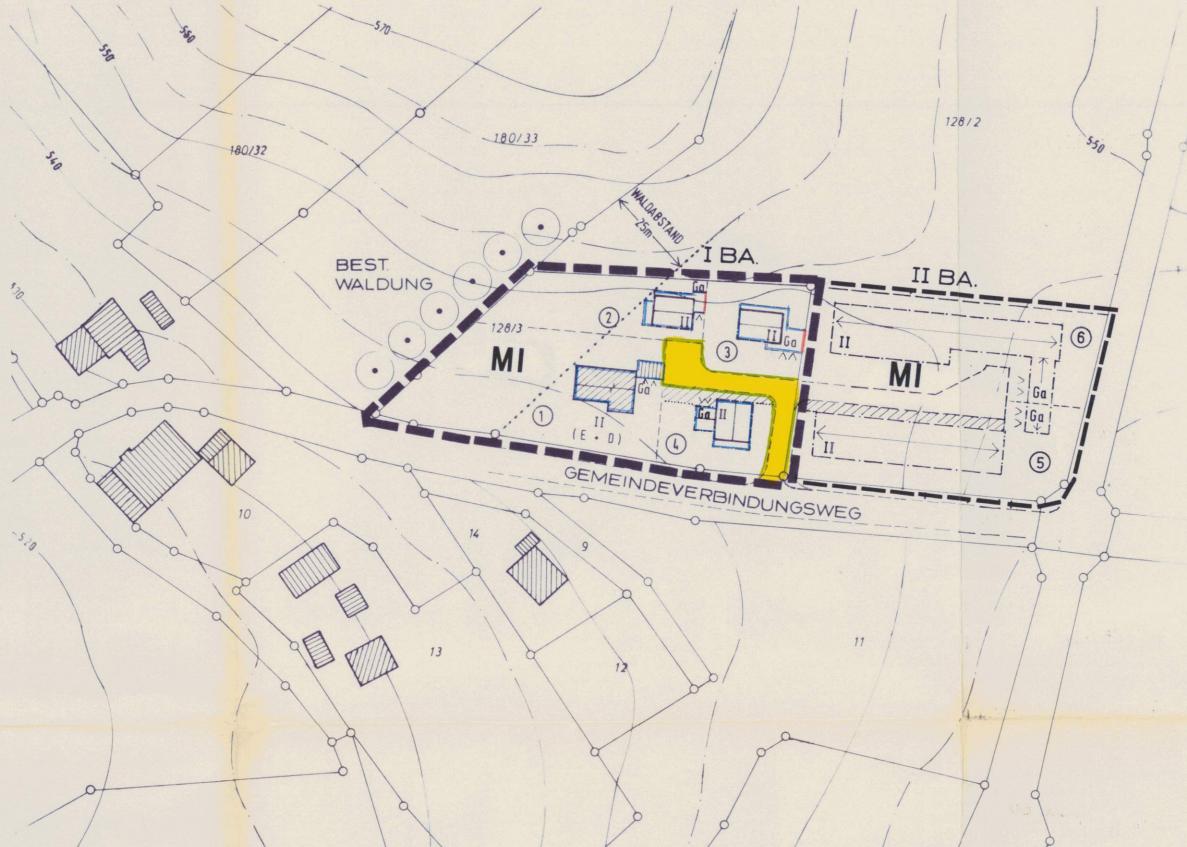
Inkrafttreten

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in . Gde . Irditsching Zi.Nr. 2 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie § 155 a BBauG ist hingewiesen worden.





LEGENDE



BESTEH. WOHNBEBAUUNG m. ANGABE d. FIRSTRICHTUNG u. GESCHOSSZAHL

GEPLANTE WOHNBEBAUUNG
m. ANGABE d. FIRSTRICHTUNG

BESTEHENDE GRENZEN

GEPLANTE GRENZEN



Ga = GARAGEN

LAUFENDE PARZELLENNUMMER

ZAHL DER GESCHOSSE(max)

BAUGRENZE

BAULINIE

HÖHENSCHICHTEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

EINFRIEDUNGSFLUCHT (Parz.4 u. 5)
OFFENE VORGÄRTEN (Parz. 4 u. 5)

ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABRENZUNG DER EINZ. GRUNDSTÜCKSPARZELLEN

FLURSTÜCKSNUMMERN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLACHE

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Mischgebiet" im Sinne des § 6 der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.77 (BGBl.I S.1763) in offener Bauweise.

Das Mischgebiet wird gem. § 1 Abs.4 NVO gegliedert; es dient im Bereich der Parz. 1 - 4 der Wohnnutzung, im Bereich der Parz. 5 - 6 der sonstigen nach § 6 NVO zulässigen Nutzung.

Eine abschnittsweise Verwirklichung der Baufläche ist vorgesehen: 1. Bauabschnitt (= Parz. 1 - 4) (= 1. Festsetzungsbereich)

2. Bauabschnitt (= Parz. 5 - 6)

Z = Zahl der Vollgeschosse 2

GRZ = Grundflächenzahl 0,4

GFZ = Geschoßflächenzahl 0,6

2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen sind Höchstgrenzen. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll mind.5: 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 30 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen und Ortsgängen zulässig bis zu max. 80 cm, bei vorgehängten Balkonen bis zu max. 150 cm. Dachaufbauten (Dachgaupen) sind nicht zulässig. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, 6,30 m nicht übersteigen.

Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben. Zulässig sind zur Gestaltung der Fassaden vollflächige naturfarbig gebeizte Holzschalung ϵ n. Bei den Fenstern sind stehende Formate, die durch Unterteilungen und V ϵ r-sprossungen zu gliedern sind, vorzusehen.

Die Hauseingänge sind dem Charakter des Hauses anzupassen; es ist landschaftstypisches Material (z.B. Holz) in einfacher und klarer Ausführung zu verwenden.

Vorbauten (Balkone) müssen in einer harmonischen Proportion zum Gesamtbaukörper stehen; die Außenfronten sind in Holz auszuführen.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel, max. Traufhöhe 2,20 m.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst. 1,0 m hoch einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/5 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Als Einfriedungsmaterial sind senkrechte Holzlatten zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben.

Im Bereich der Parz. 4 u.5 sind offene Vorgärten anzulegen. Einfriedungen sind erst ab Gebäudeflucht (Hauptgebäude oder Nebengebäude) zulässig. Einfriedungen zu Waldungen hin sind mind. 5,00 m vom Waldrand abzusetzen.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

7. Bepflanzung

Je 200 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen. Einzelheiten der Baum- und Strauchwahl sowie der Gestaltung sind mit dem zuständigen Referat des Landratsamtes abzustimmen.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch Erdkabelanschluß.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung.

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

Der Bebauungsplan SATTELPEILNSTEIN "HOFFELD" in der Fassung vom .10 FEB 1987.... ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

6 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Traitsching 12 MAI 1987

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluß

1 8. JULI 1984 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am .29.JULI 1986 ... ortsübhich bekannt gemacht.

Traitsching den 24. MRZ. 1987

1. Bürgermeister Pongratz

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .2.0. JUNI. 1986. hat in der Zeit vom . . O.1. AUG. 1986 bis . . O.1. SEP. 1986 stattgefunden. Traitsching den 24. MRZ. 1987

1. Bürgermeister Pongratz

3. Auslegung

2 0. NOV. 1986 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom ... 1.5 DEZ. 1986... bis . 1.5 JAN. 1987 öffentlich ausgelegt. NER

Traitsching den 24. MRZ. 1987

1. Bürgermeister Pongratz

Siege.

HE NEW MEDICAL STREET HER STREET HE STREET HER STREET HE STREET HER STREET HER STREET HER STREET HER STREET HER STREET H
Satzung
Die Gemeinde Traitsching hat mit Beschluß des Gemeinderates. 1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 10 FEB. 1987
bound in der rassund vom als satzund
Beschlossen.
Traitsching den 24. MRZ. 1987
Bürgermeister Pongratz
Genehmigung
Das LandratsamtChum hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 29. APR. 1987 Nr. 51-30.6.3 gemäß § 11 BB wcErenehmigt.
Cham den 29. APR. 1987
Regierungsrat
GT5AT
Inkrafttreten
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 12 BBauG

6.

ortsublich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in . Gde . Irditsching Zi.Nr. 2 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie § 155 a BBauG ist hingewiesen worden.

J. W. 36.6.3.
Bestandsbraft: "12.05.87"
Sg. 50 (4 Solemichanes)